

Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstr. 25, 82377 Penzberg, Tel: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats. Verantwortlich: Erster Bürgermeister Stefan Korpan

Inhaltsverzeichnis:

- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 69. Änderung des
Bebauungsplans „Altstadtsanierung“ für das Grundstück Sigmundstraße 7, 7a und 9
gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**
- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
Aufstellung der 76. Änderung des Bebauungsplans „Altstadtsanierung“ der Stadt
Penzberg für das Grundstück Schlossfeldweg 1 im beschleunigten Verfahren gemäß
§ 13 a BauGB;
Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB**
- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplans „Industriepark Nonnenwald“ der
Stadt Penzberg im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
sowie Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. §
3 Abs. 2 BauGB**
- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplans „Industriepark Nonnenwald“ der
Stadt Penzberg im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB**
- **Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl der
Schöffinnen und Schöffen der Stadt Penzberg für die Amtszeit vom 1.1.2024 bis
31.12.2028 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Weilheim i. OB und den
Strafkammern des Landgerichts München**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 69. Änderung des Bebauungsplans
„Altstadtsanierung“ für das Grundstück Sigmundstraße 7, 7a und 9 gemäß § 10 Abs. 3
BauGB**

Die Stadt Penzberg hat mit Beschluss des Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschusses vom 18.04.2023 die 69. Änderung des Bebauungsplans „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg für das Grundstück Flurnummer 861/13 der Gemarkung Penzberg, Sigmundstraße 7, 7 a und 9, zusammen mit der Begründung als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 69. Änderung des Bebauungsplans „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg in Kraft.

Jedermann kann die 69. Änderung des Bebauungsplans „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg mit der Begründung jederzeit während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsnachfolge des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2 a beachtliche Fehler

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 69. Änderung des Bebauungsplans „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg schriftlich gegenüber der Stadt Penzberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.



Penzberg, 20.04.2023
 STADT PENZBERG
 Stefan Korpan
 Erster Bürgermeister

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):

Aufstellung der 76. Änderung des Bebauungsplans „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg für das Grundstück Schlossfeldweg 1 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB; Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat am 29.04.2020 die Aufstellung der 76. Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB für das Grundstück Fl. Nr. 933/11 der Gemarkung Penzberg, Schlossfeldweg 1, beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 11.05.2020 im Amtsblatt der Stadt Penzberg bekanntgemacht.

Der Entwurf der 76. Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ wurde einschließlich Begründung vom 03.08.2022 bis 05.09.2022 öffentlich ausgelegt.

Der Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss hat am 18.04.2023 den Entwurf der 76. Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg gebilligt und den Beschluss gefasst, dass der entsprechend dem Billigungsbeschluss zu ändernde bzw. zu ergänzende Planentwurf erneut auszulegen ist.

Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB liegt der Entwurf der 76. Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ einschließlich Begründung bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, in der Zeit **vom 04.05.2023 bis 05.06.2023** am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur erneuten öffentlichen Einsichtnahme aus. Hierbei sind die Änderungen/Ergänzungen in blauer Schriftfarbe dargestellt. Zusätzlich stehen die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Penzberg unter www.penzberg.de während der Auslegungszeit zur Verfügung. Innerhalb der Auslegungszeit können Stellungnahmen (Bedenken und Anregungen) bei der Stadtverwaltung Penzberg abgegeben oder per E-Mail an bauleitplanung@penzberg.de eingereicht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung geändert wird.

Teilfläche) aufgeteilt. Nach der Grundstücksteilung erstreckt sich die 6. Änderung des Bebauungsplans „Industriepark Nonnenwald“ nun auf die Grundstücke Flurnummern 1143/13 und 1143/54 der Gemarkung Penzberg.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplans „Industriepark Nonnenwald“ der Stadt Penzberg.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplans „Industriepark Nonnenwald“ einschließlich Begründung bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, in der Zeit vom **04.05.2023 bis 05.06.2023** am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Zusätzlich stehen die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Penzberg unter www.penzberg.de während der Auslegungszeit zur Verfügung.

Innerhalb der Auslegungszeit können Stellungnahmen (Bedenken und Anregungen) bei der Stadtverwaltung Penzberg abgegeben oder per E-Mail an bauleitplanung@penzberg.de eingereicht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung geändert wird.



Penzberg, 20.04.2023
STADT PENZBERG
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplans „Industriepark Nonnenwald“ der Stadt Penzberg im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB**

Der Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss hat am 18.04.2023 die Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplans „Industriepark Nonnenwald“ der Stadt Penzberg im vereinfachten Verfahren gemäß §13 BauGB für Grundstücke Flurnummern 1143/14 (TF 11) und 1143/19 (östlich angrenzende Grünfläche) beschlossen.

Gegenstand der Bebauungsplanänderung ist

- die Festsetzung der CEF-Maßnahme zum Artenschutz (Eidechsenwall)
- die geänderte Lage des Baufensters
- neue Grundstücksgrenzen

- die Anpassung der Nutzungsschablone entsprechend der Nutzungsschablone der östlich angrenzenden Teilfläche 06A mit einer GRZ von 0,55, einer BMZ von 10,00, einer FOK von 22
- der Ergänzung der festgesetzten Baumarten, um standortgerechte Baumarten (z. B. Zitterpappel, Erle etc.) im Allgemeinen und Klimabäume (z.B. Hopfenbuche) zu ermöglichen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplans „Industriepark Nonnenwald“ der Stadt Penzberg.



Penzberg, 20.04.2023
 STADT PENZBERG
 Stefan Korpan
 Erster Bürgermeister

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Penzberg für die Amtszeit vom 1.1.2024 bis 31.12.2028 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Weilheim i. OB und den Strafkammern des Landgerichts München

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat in der Sitzung am 25. April 2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das oben genannte Landgericht bzw. Amtsgericht gefasst.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit von 02. Mai 2023 bis 09. Mai 2023 im Rathaus, Karlstraße 25, 82377 Penzberg, Erdgeschoss, Raum E007 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zu jedermanns Einsicht auf.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auflegung, also bis zum 17. Mai 2023, schriftlich oder persönlich zu Protokoll bei der Stadt Penzberg, Karlstraße 25, 82377 Penzberg Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (Text s. Anhang) bzw. nach Abschnitt II Nrn. 2 bis 5 der Schöffenbekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und des Innern, für Sport und Integration vom 27. Oktober 2022, Az. E8 - 3221 E - II - 14870/2021 und B2 - 0143 - 2 (BayMBl. Nr. 672), nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Penzberg, 26.04.2023
STADT PENZBERG
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077),
zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes
vom 19. Dezember 2022 (BGBl. S. 2606)

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;

3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

ausgehängt am 26.04.2023
abgenommen am 10.05.2023